Bundesamt für Justiz

Das Bundesamt für Justiz

Die deutsche Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz und das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Dr. Andrea Schulz
Bundesamt für Justiz
Bonn

Marburg, 20. November 2014

Bundesamt für Justiz

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland

Zuzüge 2010	**798300**
Zuzüge 2011	**958300**
Zuzüge 2012	**1081000**
Fortzüge 2010	**670600**
Fortzüge 2011	**679000**
Fortzüge 2012	**712000**

Quelle: Statistisches Bundesamt

Bundesamt für Justiz

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Vergleich von deutschen und bi-nationalen Eheschließungen

2010	**382047**
Deutsch-deutsch	**330754**
Bi-national	**43798**
in % der in Deutschland insgesamt geschlossenen Ehen	**11,46%**
2011	**377816**
Deutsch-deutsch	**326481**
Bi-national	**43511**
in % der in Deutschland insgesamt geschlossenen Ehen	**11,5%**

Rund jede 8. Eheschließung in Deutschland ist bi-national.

Quellen: Statistisches Bundesamt, verband binationaler familien und partnerschaften

Bundesamt für Justiz

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Kinder aus bi-nationalen Verbindungen in Deutschland

2010 in Deutschland insgesamt geborene Kinder	**677947**
davon Kinder aus bi-nationalen Verbindungen	**83589**
in % der in Deutschland geborenen Kinder	**12,3%**
Kinder mit mindestens einem ausländischen Elternteil	**21,6%**
2011 in Deutschland insgesamt geborene Kinder	**662685**
Davon Kinder aus bi-nationalen Verbindungen	**72483**
in % in Deutschland geborenen Kinder	**10,9%**
Kinder mit mindestens einem ausländischen Elternteil	**21,6%**

Mehr als jedes 5. Kind hat mindestens einen ausländischen Elternteil.

Quellen: Statistisches Bundesamt, verband binationaler familien und partnerschaften

Bundesamt für Justiz

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Vergleich von deutschen und bi-nationalen Ehescheidungen

2010	**187027**
Deutsch-deutsch	**157122**
Bi-national	**22456**
in % der in Deutschland insgesamt geschiedenen Ehen	**12,0 %**
2011	**187640**
Deutsch-deutsch	**158246**
Bi-national	**21448**
in % der in Deutschland insgesamt geschiedenen Ehen	**11,43%**

Rund jede 8. Ehescheidung in Deutschland ist bi-national.

Quellen: Statistisches Bundesamt, verband binationaler familien und partnerschaften

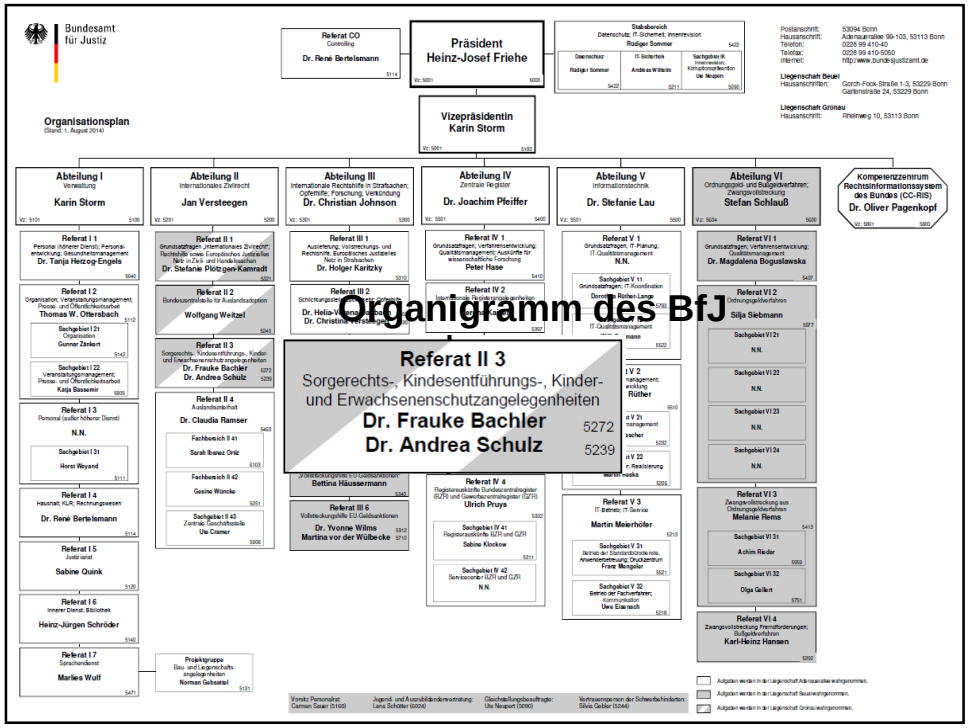

Bundesamt für Justiz

Organigramm Referat II 3

Organisationsplan Referat II 3
Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten

Bundesamt für Justiz
Referat II 3
Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Postanschrift: 53094 Bonn
Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 99 410-5401
E-Mail: ins.sorgerechts@bfj.bund.de

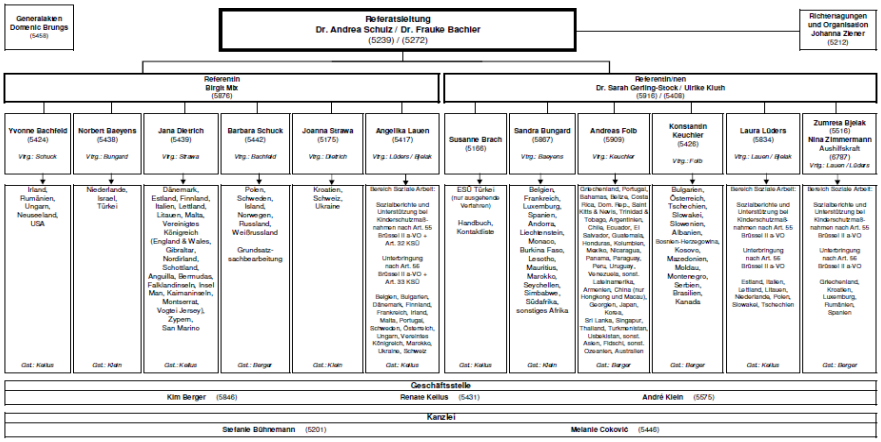

Bundesamt für Justiz

Fallbearbeitung im Referat für Internationales Sorgerecht

- **Grundregel:** Zuweisung zu einzelnen Sachbearbeitern nach Länderzuständigkeit
- **9 juristische Sachbearbeiter (Rechtspfleger, Dipl.Verwaltungswirte (FH), Dipl. Wirtschaftsjuristen (FH) etc.** bearbeiten Rückführungs- und Umgangsanträge
- **3 Sozialarbeiterinnen** bearbeiten Anträge auf Sozialberichte, Kinderschutzmaßnahmen und grenzüberschreitende Unterbringungen
- Vorteile der **Spezialisierung** nach Ländern:
  - ✓ bessere **Kenntnis** des jeweiligen ausländischen Rechtssystems
  - ✓ bessere **Zusammenarbeit** mit den Sachbearbeitern der ausländischen Zentralen Behörden, wenn stets dieselben Partner zusammenarbeiten

Bundesamt für Justiz

Homepage

www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

Bundesamt für Justiz

Homepage

Bürgerdienste
Internationales Sorgerecht
Hinweise zur Rückführung entführter Kinder und zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten
Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern
Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei / Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması
Rechtsvorschriften und Erläuternde Berichte
Staatenliste
Anschriften
Zuständige Gerichte
Formulare
Broschüre
Statistik
Links
Dienstleistungen für Gerichte und Behörden
Ordnungsgeld- und Bußgeldverfahren; Zwangsvollstreckung

> Startseite > Themen > Bürgerdienste > Internationales Sorgerecht

Herzlich willkommen bei der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie darüber, wie Ihnen das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde behilflich sein kann, wenn Sie und Ihr Kind von einer grenzüberschreitenden Sorgerechts- oder Umgangsstreitigkeit oder einer internationalen Kindesentführung bereits betroffen sind oder diese möglicherweise bevorsteht. Dieser Überblick gibt erste Informationen zu den Rechtsgrundlagen, Kostenfragen und den Staaten, für die diese internationalen und europäischen Rechtsvorschriften gelten, aber auch zu anderen Möglichkeiten wie z.B. Mediation. Eine Link-Liste hilft Ihnen dabei, andere Stellen zu identifizieren, die Ihnen eventuell helfen können. Außerdem können Sie Antragsformulare auf Deutsch und in zahlreichen anderen Sprachen herunterladen, um bei uns, bei einer ausländischen Zentralen Behörde oder beim zuständigen Gericht im In- oder Ausland einen Antrag auf Kindesrückführung, Durchsetzung eines grenzüberschreitenden Umgangsrechts oder Anerkennung einer Sorge- oder Umgangsrechtsentscheidung zu stellen.

Deutsche Jugendämter und Gerichte, die erwägen, ein Kind in einem Heim oder einer Pflegefamilie im Ausland unterzubringen, finden Hinweise zu dem in zahlreichen Ländern vor der Unterbringung durchzuführenden Konsultationsverfahren. Für ausländische Behörden und Gerichte, die ein Kind in Deutschland unterbringen möchten, wird erläutert, wie das Konsultationsverfahren in Deutschland ausgestaltet ist.

Bundesamt für Justiz
Referat II 3
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Adenauerallee 99–103
53113 Bonn

Telefon:+49 228 99 410-5212
Fax: +49 228 99 410-5401

E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de

Bundesamt für Justiz

Rechtsvorschriften

Bürgerdienste
- Internationales Sorgerecht
  - Hinweise zur Rückführung entführter Kinder und zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten
  - Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern
  - Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei / Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması
  - **Rechtsvorschriften und Erläuternde Berichte**
  - Staatenliste
  - Anschriften
  - Zuständige Gerichte
  - Formulare
  - Broschüre
  - Statistik
  - Links

Startseite > Themen > Bürgerdienste > Internationales Sorgerecht > Rechtsvorschriften und Erläuternde Berichte

Rechtsvorschriften und Erläuternde Berichte

- Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) (PDF, 1MB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)
- Erläuternder Bericht von Elisa Pérez-Vera zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (PDF, 2MB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)
- Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ) (PDF, 134KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- Erläuternder Bericht von Paul Lagarde zum Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (PDF, 652KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)
- Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (ESÜ) (PDF, 2MB, Datei ist nicht barrierefrei)
- Erläuternder Bericht zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (PDF, 471KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)
- Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (sog. Brüssel II a-Verordnung)
- Änderung der Verordnung Nr. 2201/2003 anlässlich des EU-Beitritts Maltas
- Leitfaden zur Anwendung der neuen Verordnung Brüssel II
- Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) (PDF, 173KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)

Bundesamt für Justiz

Staatenliste

Bürgerdienste
- Internationales Sorgerecht
  - Hinweise zur Rückführung entführter Kinder und zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten
  - Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern
  - Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei / Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması
  - Rechtsvorschriften und Erläuternde Berichte
  - **Staatenliste**
  - Anschriften
  - Zuständige Gerichte
  - Formulare
  - Broschüre
  - Statistik
  - Links
- **Dienstleistungen für Gerichte und Behörden**
- **Ordnungsgeld- und Bußgeldverfahren; Zwangsvollstreckung**

Startseite > Themen > Bürgerdienste > Internationales Sorgerecht > Staatenliste

Staatenliste

Das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) hat zurzeit 92 Vertragsstaaten. Staaten, die 1980, als das Übereinkommen auf der Vierzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht angenommen wurde, noch nicht Mitglied der Haager Konferenz – einer zwischenstaatlichen internationalen Organisation – waren, können das Übereinkommen nicht mit Wirkung für und gegen alle anderen Vertragsstaaten zeichnen und ratifizieren, sondern ihm „nur" beitreten. Nach Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens wirkt der Beitritt des neuen Staates nur für und gegen die bisherigen Vertragsstaaten, die ihn annehmen. Daher kann es vorkommen, dass ein Staat zwar in der nachstehenden Liste der Vertragsstaaten aufgeführt ist, jedoch in Spalte 2 bei „Datum des Inkrafttretens" steht: „noch nicht im Verhältnis zu Deutschland". Das bedeutet, dass Deutschland diesen Beitritt noch nicht angenommen hat oder die Annahme noch nicht wirksam geworden ist. Zwischen Deutschland und dem betreffenden anderen Staat ist das HKÜ in solchen Fällen (noch) nicht anwendbar.

Dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) gehören derzeit außer Deutschland noch 36 weitere Staaten an.

Das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 hat 39 Vertragsstaaten. Im Verhältnis der EU-Staaten untereinander (mit Ausnahme Dänemarks) werden die internationale Zuständigkeit der Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung sich jedoch weiterhin nach der sogenannte Brüssel II a-Verordnung richten. Im Verhältnis zu denjenigen Nicht-EU-Staaten, die sowohl dem ESÜ als auch dem KSÜ angehören, gelten beide Übereinkommen nebeneinander. Die Antragsteller haben somit die Wahl, auf welches Übereinkommen sie sich berufen wollen.

Die Brüssel II a-Verordnung gilt unmittelbar in allen EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks, derzeit also in 27 Staaten (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern). Bei Kindesentführungen zwischen EU-Staaten bleibt das HKÜ die Anspruchsgrundlage für die Rückführung; für seine Anwendung macht jedoch die Verordnung einige Vorgaben zum Verfahren. Das ESÜ wird hinsichtlich der Anerkennung und/oder Vollstreckbarerklärung ausländischer Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen im Verhältnis zwischen den EU-Staaten durch die Brüssel II a-Verordnung verdrängt und hat für Deutschland daher nur noch Bedeutung im Verhältnis zu Nicht-EU-Staaten (Island, Liechtenstein, Moldau, Montenegro, Norwegen, Serbien, Schweiz, Ehem. Jugosl. Republik Mazedonien).

- Liste der Vertragsstaaten mit Datum des Inkrafttretens im Verhältnis zu Deutschland (PDF, 116KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)

Bundesamt für Justiz

Staatenliste

Letzte Änderung: 10. April 2014

Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens, des Haager Kinderschutzübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens mit Datum des Inkrafttretens im Verhältnis zu Deutschland

Erläuterungen:

E = Vorbehalt gem. Art. 24 Abs. 2 HKÜ, Art. 54 Abs. 2 KSÜ bzw. Art. 6 Abs. 3 ESÜ gegen die (hilfsweise) Verwendung der englischen Sprache
F = Vorbehalt gem. Art. 24 Abs. 2 HKÜ, Art. 54 Abs. 2 KSÜ bzw. Art. 6 Abs. 3 ESÜ gegen die (hilfsweise) Verwendung der französischen Sprache
* = Vorbehalt nach Art. 26 Abs. 3 HKÜ (Kostenübernahme nur im Rahmen des jeweiligen innerstaatlichen Systems der Prozesskosten- und Beratungshilfe)
** = Inkrafttreten für Montenegro nach Aufhebung des Staatenverbandes von Serbien und Montenegro. Zuvor hatte das Übereinkommen seit dem 1. Mai 2002 für den Staatenverband gegolten (BGBl. 2002 II 2844).
Art. 17 (ESÜ) Erstreckung aller oder einiger in Art. 10 ESÜ genannter Anerkennungsversagungsgründe auf die in den Art. 8 und 9 ESÜ genannten Fälle

Vorbehalte zum KSÜ:
Einzelheiten siehe unter www.hcch.net – „Welcome" – „Other languages" – „Deutsch" – „Übereinkommen" – „Nr. 34" – „Statustabelle".

Art. 23, 26, 52 KSÜ Diese Staaten werden Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU nach den Vorschriften des Unionsrechts anerkennen und vollstrecken (d.h. die Brüssel II a-Verordnung geht insoweit dem KSÜ vor).
Art. 34 KSÜ Ersuchen nach Art. 34 Abs. 1 KSÜ sind den Behörden des ersuchten Staates nur über dessen Zentrale Behörde zu übermitteln.
Art. 40 KSÜ Dieser Staat stellt eine (fakultative) Bescheinigung nach Art. 40 KSÜ über die Berechtigung und Befugnisse einer Person aus. Angabe der zuständigen Stelle.
Art. 44 KSÜ Dieser Staat hat die zuständigen Stellen benannt, an die Ersuchen nach den Artikeln 8 und 9 KSÜ (grenzüberschreitende Abgabe bzw. Übernahme der Zuständigkeit) und Art. 33 KSÜ (grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern) zu richten sind.
Art. 52 KSÜ Erklärung über das Verhältnis zu anderen Übereinkünften
Art. 55 KSÜ Dieser Staat behält sich unter dem KSÜ die Zuständigkeit seiner Behörden dafür vor, Schutzmaßnahmen für in seinem Hoheitsgebiet befindliches Vermögen des Kindes zu treffen und/oder die elterliche Verantwortung oder eine Maßnahme nicht anzuerkennen, soweit sie mit einer von seinen Behörden in Bezug auf dieses Vermögen getroffenen Maßnahme unvereinbar ist.
BGBl. Bundesgesetzblatt

Staat	Haager Kindesentführungs-übereinkommen (HKÜ)	Vorbehalte	Haager Kinderschutz-übereinkommen (KSÜ)	Erklärungen, Notifikationen und Vorbehalte	Europäisches Sorgerechts-übereinkommen (ESÜ)	Vorbehalte
Albanien	1. Oktober 2007 BGBl. 2008 II 56	*	1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 34 Art. 55		

Bundesamt für Justiz

Antragsformulare

Formulare

Haager Kindesentführungsübereinkommen		Europäisches Sorgerechtsübereinkommen		
(Rückgabe)	(Umgang)	(Anerkennung)	(Rückgabe)	(Umgang)
Deutsch (PDF, 434KB, Datei ist nicht barrierefrei)	Deutsch (PDF, 9KB, Datei ist nicht barrierefrei)	Deutsch (PDF, 54KB, Datei ist nicht barrierefrei)	Deutsch (PDF, 9KB, Datei ist nicht barrierefrei)	Deutsch (PDF, 9KB, Datei ist nicht barrierefrei)
Englisch (PDF, 541KB, Datei ist nicht barrierefrei)	Englisch (PDF, 9KB, Datei ist nicht barrierefrei)		Englisch (PDF, 9KB, Datei ist nicht barrierefrei)	Englisch (PDF, 9KB, Datei ist nicht barrierefrei)
Albanisch (PDF, 475KB, Datei ist nicht barrierefrei)	Albanisch (PDF, 39KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)			
Bosnisch (PDF, 533KB, Datei ist nicht barrierefrei)				
Bulgarisch (PDF, 542KB, Datei ist nicht barrierefrei)				
Dänisch (PDF, 474KB, Datei ist nicht barrierefrei)	Dänisch (PDF, 12KB, Datei ist nicht barrierefrei)			

Bundesamt für Justiz

Ausgehende Verfahren Kindesrückführung

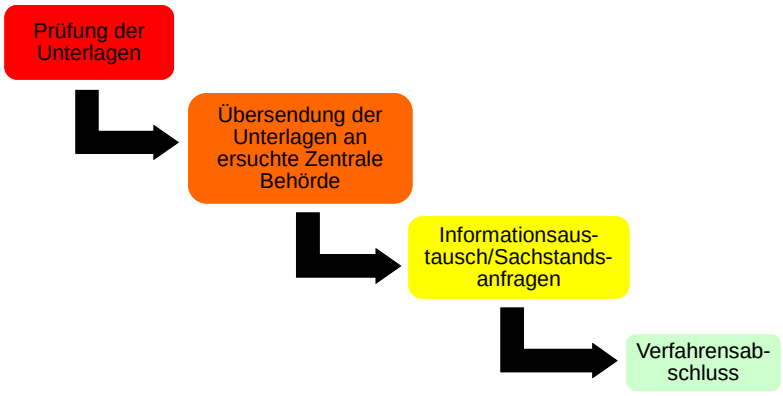

Bundesamt für Justiz

Prüfungsfolge des Gerichts

Artikel 4: Anwendungsbereich des Übereinkommens

Artikel 12: Rückführungsanordnung, wenn Kind widerrechtlich verbracht wurde

- **Artikel 3:** Definition des widerrechtlichen Verbringens

Artikel 13: Ausnahmen?

Prüfungsfolge des Gerichts Artikel 12, 3 HKÜ

- In welchem Staat hatte das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt?
- Wer hatte nach dem Recht dieses Staates ein Sorgerecht?
- Waren alle Sorgerechtsinhaber mit Verbringen des Kindes ins Ausland einverstanden?
- Wenn nein: Rechtsfolge: Artikel 12 HKÜ: sofortige Rückführung (nicht: Rückgabe) des Kindes

Ausnahmen: Artikel 13 HKÜ

- Kein Sorgerecht, Nichtausübung oder Zustimmung/ Genehmigung (Art. 13(1) a) HKÜ)
- Risiko schweren körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind (Art. 13(1) b) HKÜ)
- Kindeswille (Art. 13(2) HKÜ)

Bundesamt für Justiz

Eingehende Verfahren Kindesrückführung

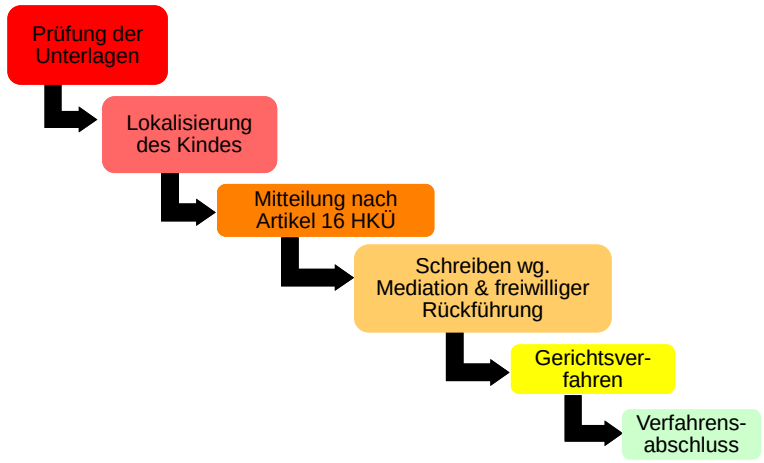

Bundesamt für Justiz

Zuständige deutsche Gerichte

Bürgerdienste
Internationales Sorgerecht
Hinweise zur Rückführung entführter Kinder und zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten
Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern
Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei / Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması
Rechtsvorschriften und Erläuternde Berichte
Staatenliste
Anschriften
Zuständige Gerichte
Formulare
Broschüre
Statistik
Links

Startseite > Themen > Bürgerdienste > Internationales Sorgerecht > Zuständige Gerichte

Zuständige deutsche Gerichte

Von den über 600 deutschen Familiengerichten sind nur 22 für die Rückführungs-, Umgangs- und Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach den §§ 10-12, 47

Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) (PDF, 173KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)

zuständig (jeweils das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat; in Niedersachsen, das drei Oberlandesgerichte hat, allein das Amtsgericht Celle). Dies betrifft folgende Verfahren:

- Rückführung eines nach Deutschland entführten Kindes in einen anderen Vertragsstaat nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ),
- durch das Bundesamt für Justiz eingeleitete Umgangsverfahren, gerichtet auf Umgang zwischen einem in Deutschland lebenden Kind und einem Elternteil, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen HKÜ-, KSÜ- oder ESÜ-Vertragsstaat lebt,
- Verfahren auf Anerkennung und/oder Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Sorgerechts- oder Umgangsentscheidung nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen, dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen oder der Brüssel II a-Verordnung,
- Verfahren auf Vollstreckung einer Kindesrückgabe- oder Umgangsentscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Artikel 40 bis 42 der Brüssel II a-Verordnung, und
- Verfahren auf Unterbringung eines bisher in einem anderen EU-Staat lebenden Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in Deutschland durch eine ausländische Stelle.

Möchte ein im Ausland lebender Elternteil Umgang mit seinem in Deutschland lebenden Kind haben und wendet sich ohne die Unterstützung der deutschen Zentralen Behörde unmittelbar an das deutsche Gericht, so hat er oder sie die Auswahl zwischen dem Gericht mit der o.g. Spezialzuständigkeit und dem allgemein zuständigen Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Liste der zuständigen Familiengerichte (PDF, 33KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)

Bundesamt für Justiz

Zuständige deutsche Gerichte

Letzte Änderung: Januar 2012

Liste der zuständigen Familiengerichte gem. §§ 10 – 12, 47 IntFamRVG

Bundesland	Amtsgericht	Oberlandesgericht (OLG)
Baden-Württemberg	Amtsgericht Karlsruhe - Familiengericht - Karl-Friedrich-Str. 6 76133 Karlsruhe Tel.: +49 721 926-5000 Fax: +49 721 926-6739 E-Mail: poststelle@agkarlsruhe.justiz.bwl.de	OLG Karlsruhe Hoffstr. 10 76133 Karlsruhe Tel.: +49 721 926-0 Fax: +49 721 926-2818 E-Mail: poststelle@olgkarlsruhe.justiz.bwl.de
	Amtsgericht Stuttgart - Familiengericht - Hauffstr. 5	OLG Stuttgart Olgastr. 2 70182 Stuttgart
Bayern	Amtsgericht Bamberg - Familiengericht - Synagogenplatz 1 96047 Bamberg Tel.: +49 951 833-0 Fax: +49 951 833-2070 E-Mail: poststelle@ag-ba.bayern.de	OLG Bamberg Wilhelmsplatz 1 96047 Bamberg Tel.: +49 951 833-0 Fax: +49 951 833-1250 E-Mail: poststelle@olg-ba.bayern.de
	- Familiengericht - Pacellistr. 5 80333 München Tel.: +49 89 5597-06 Fax: +49 89 5597-3060 E-Mail: poststelle@ag-m.bayern.de	Prielmayerstr. 5 80335 München Tel.: +49 89 5597-02 Fax: +49 89 5597-3570 E-Mail: poststelle@olg-m.bayern.de

Bundesamt für Justiz

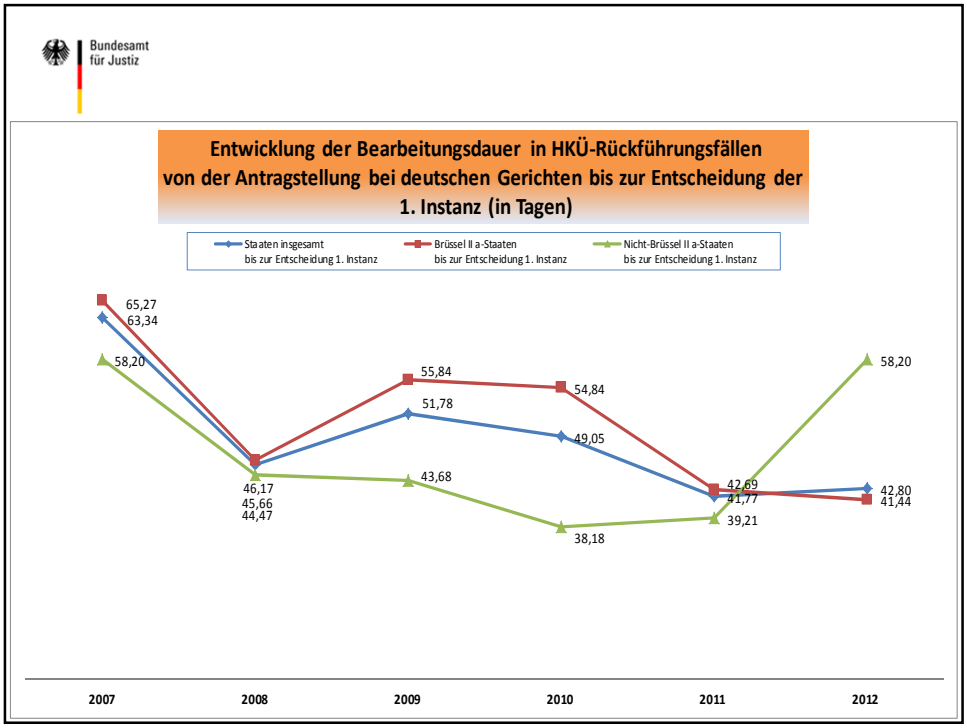

Bundesamt für Justiz

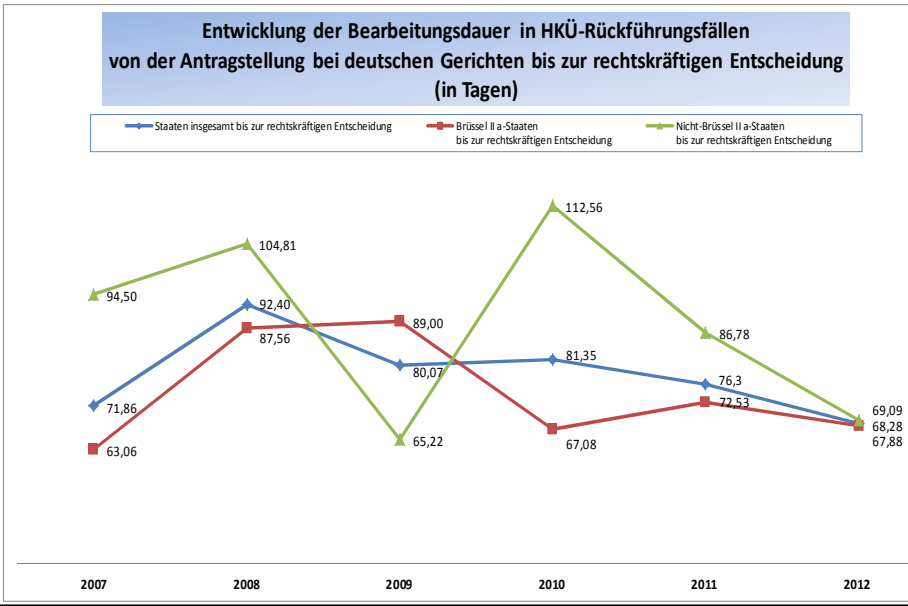

Bundesamt für Justiz

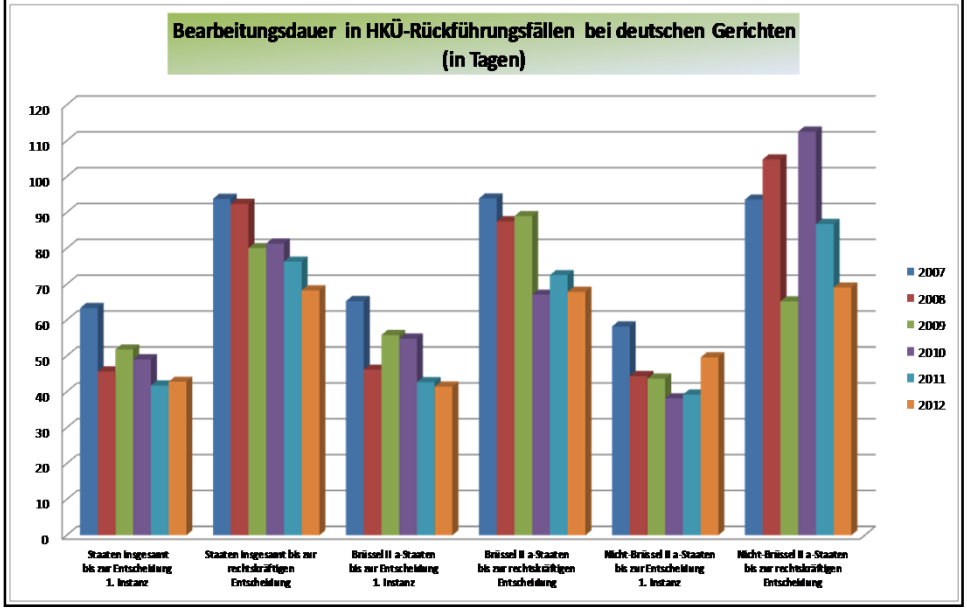

Bundesamt für Justiz

Statistik

Statistik

Die deutsche Zentrale Behörde führt eine umfangreiche Statistik über Verfahren auf der Grundlage des Haager Kindesentführungsübereinkommens, des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens und der Brüssel II a-Verordnung, an denen sie beteiligt ist. Dies betrifft sowohl Verfahren, die auf die Rückführung widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat als den Vertragsstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder gerichtet sind wie auch Verfahren zum Umgang mit einem Kind, das in einem anderen Staat lebt als die Umgang begehrende Person. Die Statistik gibt Auskunft über besonders bedeutsame Aspekte der Fallbearbeitung in inhaltlicher wie zeitlicher Hinsicht. Ein weiteres Ziel ist es, Daten zur Verfügung zu stellen, die für eine wissenschaftliche Untersuchung der betreffenden rechtlichen und tatsächlichen Fragen von Nutzen sein könnten.

Die Statistik erfasst nur solche Verfahren, an denen die deutsche Zentrale Behörde beteiligt war. In Rückführungs- und Umgangsverfahren sowie Verfahren auf Anerkennung und ggf. Vollstreckung einer ausländischen Sorgerechts- oder Umgangsentscheidung können die Parteien jedoch das Gericht im In- oder Ausland auch unmittelbar anrufen, ohne die Hilfe der deutschen Zentralen Behörde in Anspruch zu nehmen. Diese Verfahren werden in der hier geführten Statistik nicht erfasst.

Die Statistik zu Rückführungsfällen unterscheidet zwischen Fällen, bei denen in Deutschland lebende Kinder widerrechtlich ins Ausland verbracht oder dort zurückgehalten wurden (ausgehende Verfahren) und den umgekehrten Fällen, in denen Kinder aus dem Ausland widerrechtlich nach Deutschland verbracht oder hier zurückgehalten wurden (eingehende Verfahren). In gleicher Weise sind Verfahren zur Durchsetzung eines grenzüberschreitenden Umgangsrechts erfasst.

Seit dem Jahr 2004 werden Statistiken für die jeweils vorangegangenen zwei Jahre in das Internet eingestellt; eine Aktualisierung wird jeweils im Mai/Juni eines jeden Jahres vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt wird auch der Tätigkeitsbericht für das Vorjahr veröffentlicht.

Download als PDF-Datei

- Statistische Übersicht zu Kindesentführungs-, Sorgerechts- und Umgangsfällen nach HKÜ, ESÜ und der Brüssel II a-Verordnung 2010 (PDF, 1MB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)
- Statistische Übersicht zu Kindesentführungs-, Sorgerechts- und Umgangsfällen nach HKÜ, ESÜ und der Brüssel II a-Verordnung 2011 (PDF, 1MB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)
- Tätigkeitsbericht 2010 (PDF, 48KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)
- Tätigkeitsbericht 2011 (PDF, 55KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm)

Bundesamt für Justiz

Statistik

Länderübersicht 2011

| Anzahl Staat | Staat | Rechtsgrundlage | | | | | | Gegenstand | | | | | |

Bundesamt für Justiz

Statistik
HKÜ-Rückführungs- und Umgangssachen

Gesamtzahl neuer HKÜ-Verfahren, die 2013 bei der deutschen Zentralen Behörde eingeleitet wurden

432

Rückführung: 356

✓167 eingehende
✓189 ausgehende

Umgang: 76

✓34 eingehende
✓42 ausgehende

Bundesamt für Justiz

Eingehende Ersuchen 2013
HKÜ-Rückführung (167)

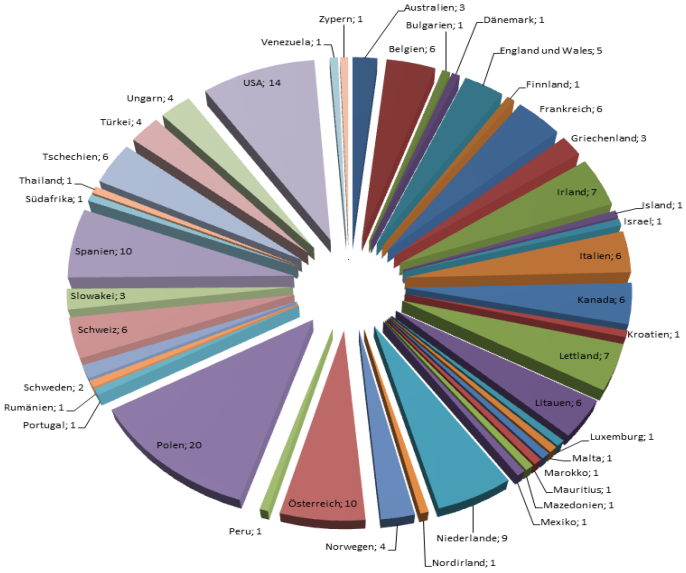

Bundesamt für Justiz

Ausgehende Ersuchen 2013
HKÜ-Rückführung (189)

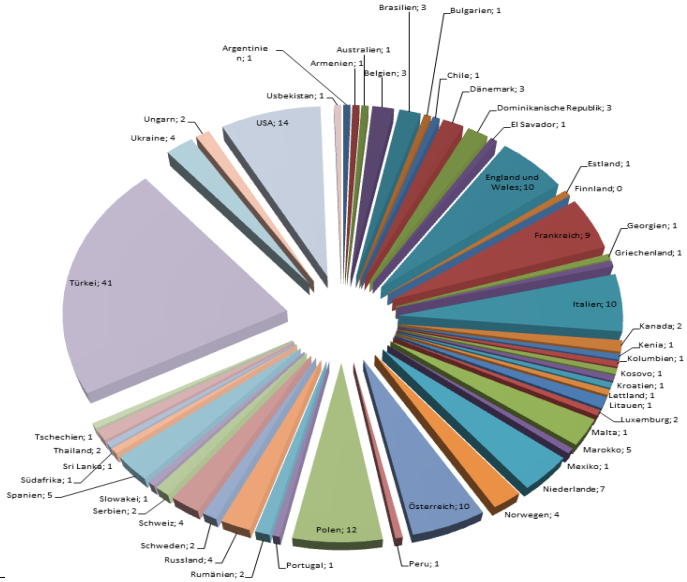

Bundesamt für Justiz

Kontakt

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Adenauerallee 99–103
53113 Bonn
Tel.: 0228 99 410-5212
Fax: 0228 99 410-5401
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht